

Gemeinde Pratteln

Antrag  
des Gemeinderates  
an den Einwohnerrat

**3200**

Pratteln, 27.05.2020 / dpp

## **Beantwortung Postulat der FDP-Fraktion, Andreas Seiler, betreffend „Steuerveranlagung durch Kanton oder Gemeinde?“**

---

### **1. Ausgangslage**

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 3. Februar 2020 das Postulat der FDP Fraktion, Andreas Seiler, betreffend „Steuerveranlagung durch Kanton oder Gemeinde?“ an den Gemeinderat überwiesen.

Die Steuern für die unselbständigen natürlichen Personen (Kategorie „U“) werden für Pratteln seit 1997 durch die Kantonale Steuerverwaltung Basel Landschaft veranlagt. Die Veranlagung ist die Basis für die Fakturierung der Staatssteuer und damit auch der Gemeindesteuer. Die Fakturierung und das Inkasso der Gemeindesteuern erfolgt durch die Gemeinde.

Mit dem Postulat wurde der Gemeinderat beauftragt zu prüfen und zu berichten, ob Synergien mit vergleichbaren anderen Gemeinden genutzt werden können, um die Veranlagung zukünftig wieder selber vorzunehmen. Zusätzlich wurden diverse Fragen gestellt, die nachfolgend beantwortet werden.

### **2. Erwägungen**

Die Steuerveranlagung der Juristischen Personen, sowie der Natürlichen Personen „Selbstständigerwerbende, VIP, etc.“ liegt in den Händen des Kantons. Die Natürlichen Personen „Unselbstständigerwerbende“ können durch die Gemeinden selbst veranlagt werden (Steuergesetz §107 Absatz 3: „Die Gemeinden veranlagten Unselbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige“). Die Organisation der Einschätzungsbehörde wird in §108 Absatz 1 lit a und b geregelt wobei lit b besagt: „Die Einschätzungsbehörden sind die von den Gemeinden bezeichneten Organen für die Einschätzung der Unselbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen.“ Im Rahmen dieser Kompetenz sind die Gemeinden autonom bezüglich Kooperationen/Zusammenschlüssen und organisatorischen Abläufen.

Der Bezug (das Inkasso) der Gemeindesteuern ist Sache der Gemeinden. Auf Ersuchen einer Gemeinde kann die Kantonale Steuerverwaltung den Bezug der Gemeindesteuern zusammen mit der Staatssteuer vornehmen. Für den Bezug fällt eine Bezugsentschädigung von CHF 20 pro Steuersubjekt an.

Die Kernfrage des Postulats hat sich die Gemeinde Pratteln vor kurzem bereits selbst gestellt. Um die Frage zu klären, ob im Bereich Steuern Synergien mit einer oder mehreren vergleichbaren Gemeinden genutzt werden könnten, wurde im Zeitraum von Ende 2017 bis

Herbst 2019 zusammen mit der Stadtverwaltung Liestal eine Machbarkeitsstudie erarbeitet. Die Stadt Liestal verfolgt derzeit eine von Pratteln entgegengesetzte operative Handhabung. Sie veranlagt die Natürlichen Personen selbst und hat das Inkasso an die Kantonale Steuerverwaltung übertragen. Die Stadt Liestal und die Gemeinde Pratteln sind Gemeinden von einer vergleichbaren Grösse und damit ideale Partner für die Erarbeitung der Studie und einer potenziellen zukünftigen Zusammenarbeit.

Ziel der Studie war zu prüfen, ob das Potenzial für eine vertiefte Zusammenarbeit bezüglich Steuerveranlagungen und/oder Steuerbezug vorhanden ist. Die Machbarkeitsstudie hat sich nicht nur auf die Steuerveranlagung konzentriert, sondern das Feld geöffnet und damit auch das Steuerinkasso miteinbezogen. Mittel- bis langfristig sollten zudem Effektivitäts- und Effizienzsteigerungen erreicht werden. Sowohl der Standort der Leistungserbringung wie auch die Möglichkeit, weitere Gemeinden zu einem Dienstleistungszentrum zu migrieren, wurden berücksichtigt.

## **2.1 Wie hoch ist die jährliche Entschädigung, die die Gemeinde dem Kanton dafür entrichtet?**

Für die Veranlagung seitens Kantonalen Steuerverwaltung entrichtet die Gemeinde Pratteln eine Entschädigung von CHF 30 pro definitiv veranlagte Steuererklärung „U“. Entschädigungen für aperiodische Veranlagungen (z.B. Kapitalzahlungen aus der zweiten und dritten Säule) werden nicht separat abgerechnet und sind somit in der Veranlagungsentschädigung inklusive. Bei über 9'000 Steuersubjekten der Kategorie „U“ beläuft sich die Entschädigung an die Kantonale Steuerverwaltung für die Veranlagungen auf rund CHF 270'000 und ist jeweils abhängig vom Veranlagungsstand.

## **2.2 Wie hoch sind die Kosten, wenn die Steuern durch die Gemeinde selbst veranlagt würden?**

Als Referenzwert können hierfür die Zahlen aus Liestal herangezogen werden. Die Stadt Liestal erhält für die Veranlagungen von der Kantonalen Steuerverwaltung eine Entschädigung von CHF 30 pro definitiv veranlagte Steuererklärung „U“. Im Jahr 2018 hat Liestal rund 8'000 Veranlagungen der Kategorie „U“ mit 500 Stellenprozenten vorgenommen. Für Pratteln mit über 9'000 Veranlagungen würde dies ein Stellenetat von 580 Prozenten bedeuten. Mit den Personalkosten aus Liestal gerechnet, unter Berücksichtigung der Entschädigung vom Kanton für die Selbstveranlagungen, würden für Pratteln Nettokosten von 250'000 bis CHF 300'000 anfallen und somit finanziell gegenüber der aktuellen operativen Handhabung keinen Mehrwert bringen.

## **2.3 Sieht der Gemeinderat Synergien in der Zusammenarbeit mit einer vergleichbaren Gemeinde (Bsp. Gemeinsame Steuerveranlagung resp. -bezug) und wurde eine solche Zusammenarbeit schon geprüft?**

Die Machbarkeitsstudie mit der Stadt Liestal hatte das Ziel eine solche Zusammenarbeit zu prüfen. Für die operative Machbarkeit wurden sämtliche Szenarien hinsichtlich Ort der Leistungserbringung, Umfang der Zusammenarbeit und Vor-/Nachteile gegenüber dem Status Quo geprüft. Dabei hat sich schnell gezeigt, dass die autonome Rücknahme der Steuerveranlagung für Pratteln, sowie die autonome Rücknahme des Steuerbezugs für Liestal keine Optionen sind. Für Pratteln würde eine Rücknahme finanziell keinen Mehrwert bringen. Hinzu kommt, dass der Stellenmarkt für Veranlagungsexperten sehr klein ist und kaum genügend qualifizierte Personen rekrutiert werden könnten. Ob mit einer Rücknahme eine Erhöhung der Veranlagungsqualität und damit eine Erhöhung des Fiskalertrags erzielt werden kann, ist fraglich, da aufgrund der Struktur der Steuersubjekte (Verhältnis Anzahl Mieter gegenüber Anzahl Wohneigentümer) wenig Potenzial vorhanden ist.

Verworfen wurden auch die Varianten der gemeinsamen Steuerveranlagung in den Räumlichkeiten der Gemeinde Pratteln und der gemeinsame Steuerbezug in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Liestal, da beide Varianten für die jeweilige Organisation zu grosse neue Herausforderungen mit sich bringen würden.

Tiefer geprüft wurde die gemeinsame Veranlagung in Liestal in Kombination mit dem gemeinsamen Bezug in Pratteln. Bei dieser Variante wurde nicht ausgeschlossen, die Dienstleistungen in einem gemeinsamen Zentrum ausserhalb der bisherigen Verwaltungsräumlichkeiten zu erbringen. Diese Varianten wurden einer SWOT Analyse unterzogen (Details siehe Punkt 2.5). Gemäss dieser sind die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken des Steuerbezugs nahezu identisch mit der Aufgabe der Steuerveranlagung. Wesentlich anders verhält es sich bei den personellen Ressourcen einer Zusammenlegung, welche sich im Falle des Steuerbezugs nicht verdoppeln würden, wie dies bei der Steuerveranlagung der Fall wäre. Der Steuerbezug spielt somit eine untergeordnete Rolle. Aus diesem Grund wurde nach der SWOT-Analyse eine Nutzwertanalyse nur für die Steuerveranlagung erstellt und die Varianten mit der Veranlagung für selbständig Erwerbende und juristische Personen erweitert. Auch wenn gesetzlich die Steuerveranlagung dafür in den Händen der Kantonalen Steuerverwaltung liegt, konnte in der Diskussion ein Effizienzgewinn vermutet werden, wenn die Veranlagung für alle vorgenommen werden kann.

Die Nutzwertanalyse hat auch gezeigt, dass die Variante einer gemeinsamen Steuerveranlagung von Natürlichen und Juristischen Personen den höchsten Nutzwert ergibt. Die Variante einer gemeinsamen Veranlagung von Natürlichen Personen ohne die Möglichkeit der Veranlagung der Juristischen Personen hat in etwa denselben Wert erreicht, wie die Ist-Variante in Liestal.

Als Erkenntnis aus SWOT- und Nutzwertanalyse kann damit festgehalten werden, dass die gemeinsame Erfüllung der Aufgabe der Steuerveranlagung nur Sinn ergibt, wenn auch die Juristischen Personen ein Teil davon sind. Dafür wäre eine Steuergesetzanpassung (§ 107 Abs. 3) notwendig, jedoch ist es einerseits rechtlich und andererseits auch aus Sicht des Kantons nach heutigem Stand nicht vorstellbar, dass die Gemeinden auch die Veranlagung von Juristischen Personen vornehmen sollen. Ein Zusammenschluss lediglich für die Veranlagung der Natürlichen Personen ergibt keinen Sinn. Die Gemeinde Pratteln, welche heute nicht selber veranlagt, kann mit der gegenwärtigen IST-Situation aufgrund des Kosten-Nutzen-Verhältnis sehr zufrieden sein. Eine Rücknahme der Veranlagung würde unter anderem auch aufgrund der Struktur der Steuersubjekte in Pratteln kaum einen finanziellen Mehrertrag generieren. In Liestal drängt sich aufgrund der bestehenden und sehr gut funktionierenden Organisation ebenfalls keine Veränderung auf.

Der Steuerbezug ist in Pratteln sowie in Liestal mit der gegenwärtigen IST-Situation jeweils optimal organisiert. Ohne eine Zusammenlegung der Veranlagungstätigkeit drängen sich damit beim Steuerbezug auch keine Anpassungen auf.

Das Fazit der Machbarkeitsstudie ist damit, dass kein Potenzial für eine vertiefte Zusammenarbeit vorhanden ist. Eine Anpassung betreffend die Zuständigkeit der Veranlagung von Juristischen Personen müsste auf politischem Weg weiterverfolgt werden.

#### **2.4 Falls nein, ist der Gemeinderat bereit eine solche Zusammenarbeit zu prüfen?**

Das Urteil aus Punkt 2.3 ist aufgrund der Machbarkeitsstudie entstanden. Der Gemeinderat schliesst die Durchführung einer weiteren Studie bis auf weiteres aus.

In der Region Leimental haben rund sieben Gemeinden ein gemeinsames Dienstleistungszentrum Steuern (DLZ) geplant. Aus einer ursprünglichen Übernahme der Veranlagungstätigkeit von Bottmingen, sollten in der Gemeinde Therwil auch die Steuerdienstleistungen für die weiteren interessierten Gemeinden erfolgen. Um eine noch stärkere Unabhängigkeit vom Kanton zu entwickeln, wollte das „DLZ Leimental“ auch erweiterte Einschätzungskategorien

(Juristische Personen, Selbständigerwerbende, VIPs etc.) übernehmen. Der Kanton begrüsst den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einem DLZ, allerdings lediglich für die Veranlagungskategorie der unselbständig erwerbenden Natürlichen Personen „U“. Die Übergabe der anderen Kategorien lehnt der Kanton aus diversen Gründen ab. Mit Ausnahme der Gemeinden Bottmingen, Therwil und Biel-Benken haben sich darauf alle anderen Gemeinden gegen eine Weiterführung des Projektes entschieden und das Projekt „DLZ Leimental“ abgebrochen. Dieses Beispiel verdeutlicht die komplexe Situation mit der politischen Auseinandersetzung mit dem Kanton bezüglich der Übernahme der zusätzlichen Veranlagungskategorien.

## **2.5 Welche nicht-monetären Vorteile, Nachteile, Risiken und Chancen entstehen aus Sicht des Gemeinderates aus einer Zusammenarbeit?**

Gemäss den Ausführungen unter Punkt 2.3 wurden sowohl für die Steuerveranlagung wie auch für den Steuerbezug SWOT-Analysen (**S**trengths = Stärken, **W**eaknesses = Schwächen, **O**pportunities = Chancen, **T**hreats = Risiken) erstellt. Das Ziel war, gemeinsam eine neue Identität zu schaffen. Die Dienstleistungen sollten nicht zwingend aus der Organisation der Stadt Liestal oder der Organisation der Gemeinde Pratteln erbracht werden. Die zukünftige Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinden in Form eines Dienstleistungszentrums ist in die SWOT-Analyse eingeflossen.

### Stärken (Interne Faktoren – beeinflussbar – agieren)

- Stärkung der Position gegenüber Kanton (Augenhöhe bei möglichen Verhandlungen bzgl. Veranlagungstätigkeiten)
- Nutzung von Skaleneffekten / Reduktion der Overheadkosten
- Pooling von Mitarbeitern
- Entwicklungsmöglichkeiten der Mitarbeiter, insbesondere bei Fachkräftemangel
- Eine Volumenverdoppelung des Steuerbezugs führt nicht zu einer Verdoppelung der personellen Ressourcen

### Schwächen (Interne Faktoren – beeinflussbar – agieren)

- Möglicher Verlust der Kundenbindung/Identität zur Wohngemeinde
- Bei möglichen Veranlagungsrückständen erhöhte Anstrengung notwendig
- Eine Volumenverdoppelung der Steuerveranlagungen führt in etwa zu einer Verdoppelung der personellen Ressourcen
- Mangelnde Akzeptanz beim Kunden, wenn die Veranlagung nicht in der eigenen Gemeinde erfolgt (aus Sicht Liestal)

### Chancen (Externe Faktoren – nicht resp. bedingt beeinflussbar – reagieren)

- noch mehr Spielraum/Stabilität betreffend der Personalressourcen (Personalpooling)
- Steuerbezug kann durch die selbe Organisation wie Veranlagung integriert werden
- Klarheit von Strukturen und Zuständigkeiten
- Leitbildfunktion für weitere Gemeinden (Gruppenerweiterung)
- Vorteile sind extrapolierbar auf andere Themengebiete

### Risiken (Externe Faktoren – nicht resp. bedingt beeinflussbar – reagieren)

- kostenintensives Management notwendig
- Akzeptanz bei Kunden
- Zu selbständige Einheit, die sich der Steuerung und Kontrolle der Gemeinden entzieht

### 3. Beschluss

Das Postulat Nr. 3200 wird als erfüllt abgeschrieben

Für den Gemeinderat  
Gemeindepräsident



Stephan Burgunder

Gemeindevorwarter



Beat Thommen